

Im Rahmen der Revision der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken zu prüfende Punkte

Vereinheitlichung

- 1 Soweit angebracht Beseitigung der Widersprüche zwischen den Systemen der VSB und der Sorgfaltspflichtenverordnung der Kontrollstelle.
- 2 Eventuell Übernahme von Erfordernissen bezüglich Art und Inhalt von Identifizierungsdokumenten für die Überprüfung der Identität gemäss Qualified Intermediaries¹ Regelung.

Identifizierung der Vertragspartei

- 3 Amtlicher Ausweis (Rz. 9): die aktuellen schweizerischen Standards sind adäquat, unter Vorbehalt der fehlenden Pflicht, einen Ausweis mit Foto zu verlangen, und der Garantie einer gewissen Flexibilität zur Anpassung an die Entwicklung der internationalen Standards.
- 4 Ausnahmen: Verzicht auf die Befreiung der Identifizierung bei persönlich bekannten Personen (Rz. 9), Überprüfung der Richtigkeit der Befreiung im Falle von Kontoeröffnungen zum Zwecke der Liberierung von Aktienkapital (Rz. 19 Bst. c), Berücksichtigung der Möglichkeit der Identitätsprüfung einer Person, die ein Konto im Namen eines Minderjährigen eröffnet (Rz. 19 Bst. a).
- 5 Juristische Personen (Rz. 12): Prioritäre Überprüfung der Identität durch Konsultation des Handelsregisters online (Zefix). Neben Teledata muss auch die Verwendung von anderen privaten Datenbanken gestattet sein.
- 6 Juristische Personen mit Sitz im Ausland (Rz. 14): Überprüfung der Möglichkeit, die Bestimmungen betreffend die Dokumentation zu präzisieren. Die SBVg könnte in Zukunft die Schaffung eines Zentralregisters über die in jedem Land erhältlichen Informationsquellen ins Auge fassen.
- 7 Die Identifizierung der Vertreter der juristischen Person sowie die Überprüfung der Vertretungsbefugnisse bei der Eröffnung einer Beziehung im Namen der juristischen Person.
- 8 Vollmachtenregister²: keine generelle Verpflichtung zur Identifizierung.
- 9 Kassageschäfte (und Effektengeschäfte, gemäss Art. 2 und 3 VSB): Harmonisierung der Schwellen in der VSB und jener der Sorgfaltspflichtenverordnung der Kontrollstelle³. Prüfen einer Herabsetzung des Grenzwertes auf CHF 15'000, bzw. auf CHF 5'000 nach Abschätzung

¹ Status der unter gewissen Voraussetzungen durch die Steuerverwaltung der USA gewährt wird für Finanzintermediäre ausserhalb der USA, die Kunden haben, die Staatsangehörige oder Einwohner dieses Landes sind (für mehr Informationen, siehe die Internetseite der SBVg : <http://www.sbv.g.ch>).

² Rz. 37 EBK-RS 98/1.

³ Siehe Art. 14 Abs. 2 Sorgfaltspflichtenverordnung der Kontrollstelle.

der finanziellen und organisatorischen Auswirkungen einer solchen Massnahme.

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

- 10 Kenntnis in jedem Fall (Rz. 22): positive Formulierung des Prinzips. Art. 4 Abs. 1 Bst. a GwG erlaubt nur, auf eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verzichten, wenn es keine Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung der Vertragspartei gibt. Vermutung der Nichtübereinstimmung von Vertragspartei und wirtschaftlich Berechtigtem im Falle von Domizilgesellschaften. Keine verallgemeinernde Anwendung des Formular A.
- 11 Plausibilitätsprüfung der erhaltenen Informationen : in allen Fällen.
- 12 Inhalt des Formular A (Rz. 24): Prüfung einer Übernahme der zusätzlichen Erfordernisse der Sorgfaltspflichtsverordnung der Kontrollstelle⁴: Geburtsdatum und Nationalität (gleiche Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten wie über die Vertragspartei).
- 13 Vereine ("Charities", "Partnerships", "Investment funds"; Rz. 31) : Verzicht auf die Entbindung der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Falle von Beziehungen mit Vereinen. Ausdrücklicher Ausschluss dieser Geschäftsbeziehungen vom auf Domizilgesellschaften anwendbaren Regime (Art. 4 VSB). Die Modalitäten der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten müssen geprüft werden, ohne dass die obligatorische Verwendung des Formular A verlangt wird.

Eröffnung eines Kontos unter Abwesenden⁵

- 14 E-banking: Keine unterschiedliche Behandlung im Vergleich mit einer Kontoeröffnung auf dem Korrespondenzweg. Die Möglichkeit einer Identifizierung durch eine elektronische Signatur muss für die Zukunft offen gelassen werden, unter der Voraussetzung, dass das Verfahren mindestens gleichwertige Garantien anbietet wie das heutige.
- 15 Eröffnung auf dem Korrespondenzweg (Rz. 10 f.): Die unterschriebenen und vervollständigten Kontoeröffnungsdokumente müssen der Bank zusammen mit einer bescheinigten Kopie⁶ eines amtlichen Ausweises zurückgeschickt werden. Im Übrigen wird die Adresse der Vertragspartei wie bisher dadurch bestätigt, dass die per Post versandten Kontoeröffnungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden.

⁴ Art. 19 Sorgfaltspflichtsverordnung der Kontrollstelle.

⁵ Rz. 45-48 CDD.

⁶ Die Echtheitsbescheinigung sollte durch eine Person ausgestellt werden, der die Bank die zusätzlichen Abklärungen gemäss Art. 20 E (Delegation) delegieren darf. Die Bescheinigung des amtlichen Ausweises ersetzt die gegenwärtige Forderung nach einer amtlichen Beglaubigung oder Bescheinigung der Echtheit der Unterschrift der Vertragspartei, wenn die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg mit einer im Ausland domizilierten Person geschlossen werden.

- 16 Delegation: die Voraussetzungen müssen detailliert geregelt werden. Das System müsste mit demjenigen bei der Delegation von zusätzlichen Abklärungen⁷ vergleichbar sein.

Korrespondenzbankenbeziehungen⁸

- 17 Definition von Interbank-Geschäften (Rz. 30): Unterscheidung von der Führung von Unter-Konten oder Globalkonten.
- 18 Abklärungspflicht: Der auf dem Korrespondenzkonto getätigte Geschäftstyp muss abgeklärt werden. Dem Sinn nach Beibehaltung von Rz. 30 VSB, das Erfordernis einer angemessenen Geldwäschereiaufsicht und -reglementierung muss auch bei Geschäftsbeziehungen mit Banken im Ausland gelten. Der Entwicklung der Arbeiten der FATF auf diesem Gebiet muss Rechnung getragen werden⁹.

Praxis der Aufsichtskommission¹⁰.

- 19 Tätigkeitsbericht: jährliche Veröffentlichung.
- 20 Veröffentlichung der Entscheide (Rz. 55): Berücksichtigung der Möglichkeit, gewisse Auszüge von Entscheiden auf dem Internet zu veröffentlichen oder den Banken direkt zukommen zu lassen.

Übergangsbestimmungen

- 21 Differenzierte Übergangsregelung (Art. 15 VSB).

⁷ Siehe Art. 20 E : diese Bestimmung übernimmt die vom Customer Due Diligence Paper aufgestellten Prinzipien.

⁸ Die Beziehungen mit den « shell banks » (Banken, die keine physische Präsenz am Ort ihres Sitzes aufweisen), bzw. das Verbot von solchen Beziehungen werden im Entwurf geregelt.

⁹ Gemäss dem „consultative paper“ über die Revision der 40 Empfehlungen der FATF vom Mai 2002 präsentiert wurde, müssen Banken, die Interbankbeziehungen unterhalten, ausser dem Verbot von Geschäftsbeziehungen mit « shell banks », eine Anzahl von Massnahmen ergreifen, um das erhöhte Geldwäschereirisiko dieser Operationstypen zu lindern (insbesondere: Dokumentierung der jeweiligen Anti-Geldwäschereiprozesse und Absprache über die Aufteilung der Anti-Geldwäschereirollen zwischen den beiden Instituten, Sammlung von genügend umfangreichen Informationen über die anfragende Bank, restriktive Massnahmen in Bezug auf Durchlaufkonten und auf anfragende Banken, die aus nicht kooperativen Jurisdiktionen stammen).

¹⁰ Art. 12 f. VSB.